

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. Mai 2008

Nr. 2008/830

### **Einwohnergemeinde Gerlafingen: Aufwertung und Verlegung Fischerbächli / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Stahl Gerlafingen AG, Gerlafingen, beabsichtigt auf ihrem Areal das Fischerbächli mit einer neuen Linienführung aufzuwerten. Das Gesuch wurde bei der Gemeinde Gerlafingen eingereicht. Das vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Biberist, erarbeitete Projekt ist vom 24. Januar 2008 bis 7. Februar 2008 aufgelegt. Es ist bei der Gemeinde eine Einsprache eingegangen. Nach Bereinigung dieser Einsprache unterbreitet die Einwohnergemeinde Gerlafingen das Projekt zur Genehmigung der neuen Linienführung.

#### **2. Erwägungen**

Die Stahl Gerlafingen AG will das naturfremde und teilweise eingedolte Fischerbächli aufwerten und auf der Ostgrenze entlang ihrer Parzelle Gerlafingen GB Nr. 533 verlegen. Das Fischerbächli fliesst neu im Oberlauf auf einer Länge von 230 m in einem 11 m breiten Gewässerareal, auf den untersten 50 m, auf der Parzelle Gerlafingen GB Nr. 1999 bleibt das Bächlein eingedolt. Diese 50 m sind für die neue Erschliessungsstrasse mit Werkleitungen der Stahl Gerlafingen AG vorgesehen. Der vorhandene Raum lässt eine offene Linienführung dieses Teils des Fischerbächlis nicht mehr zu, es ist nur eine Eindolung möglich, die in die bestehende Eindolung in der Werkstrasse mündet. Im Bachareal ist entlang des aufgewerteten Gewässers ein gemergelter Gehweg als Verbindung zwischen Bahnhof Gerlafingen und Entenweiher geplant.

Das Projekt ist vom 24. Januar 2008 bis 7. Februar 2008 auf der Gemeindeverwaltung Gerlafingen aufgelegt. Die Firma Moser Maschinen und Immobilien AG, Bahnhofstrasse 276, Postfach 248, 4563 Gerlafingen, hat fristgerecht gegen die geplante Bachumlegung Einsprache erhoben. Sie ist mit dem Abschnitt entlang ihrer südlichen Parzellengrenze GB Nr. 1999 nicht einverstanden. An der Einspracheverhandlung vom 30. März 2008 auf der Bauverwaltung Gerlafingen wurde nach einer Projektanpassung die Einsprache zurückgezogen. Mit unterzeichnetem Plan Nr. 7802.200/3 vom 26. März 2008 ist die Firma Moser Maschinen und Immobilien AG mit der neuen Linienführung einverstanden, die Einsprache gilt somit als abgeschlossen.

Das aufgelegte Projekt zeigt die Linienführung des Fischerbächlis und das notwendige Gewässerareal. Ein eigentliches Bauprojekt liegt noch nicht vor und muss daher nachgereicht werden. Die entsprechende Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen erfolgt nach Vorliegen des Bauprojektes. Im Rahmen dieser Beurteilung werden die notwendigen Nebenbewilligungen erteilt.

Da im Baugesuchsverfahren die Nutzung des Gewässerareals nicht festgelegt werden kann, ist das neugeschaffene Gewässerareal bei der nächsten Ortsplanungsrevision als kommunale Uferschutzzone im Ortsplan festzusetzen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 3, 4, 6–9 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz; BGS 712.11):

- 3.1 Der Aufwertung und Verlegung des Fischerbächlis wird zugestimmt.
- 3.2 Der Stahl Gerlafingen AG, Gerlafingen, wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Renaturierung, Revitalisierung, Umlegung) durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.3 Mindestens vier Wochen vor der Ausführung ist das Bauprojekt dem Amt für Umwelt zur Genehmigung einzureichen. Die fischereirechtliche Bewilligung wird mit der Genehmigung des Bauprojektes erteilt.
- 3.4 Die Kosten für die Aufwertung und Verlegung gehen zu Lasten der Stahl Gerlafingen AG, Gerlafingen.
- 3.5 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Bauprojekt durch das Amt für Umwelt genehmigt ist.
- 3.6 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.
- 3.7 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde Gerlafingen ist an das neue Werk anzupassen.
- 3.8 Der Unterhalt des gesamten Werkes obliegt der Einwohnergemeinde Gerlafingen.
- 3.9 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen. Der Werkvertrag zwischen Bauherrin und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.
- 3.10 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Plans des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Stahl Gerlafingen AG, Gerlafingen.
- 3.11 Bei der nächsten Ortsplanungsrevision hat die Gemeinde Gerlafingen das Gewässerareal des Fischerbächlis mit einer 11 m breiten Unterschutzzone nach § 41.1.–41.4 des Zonenreglementes in den Zonenplan aufzunehmen.
- 3.12 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Studer'.

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Dan 315.049.02)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Wald, Jagd- und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei

Einwohnergemeinde Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen

Stahl Gerlafingen AG, Bahnhofstrasse, 4563 Gerlafingen **(Einschreiben)**

Moser Maschinen und Immobilien AG, Bahnhofstrasse 276, Postfach 248, 4563 Gerlafingen **(Einschreiben)**